

Revidirter Entwurf

des

Provinzial - Rechts

des

Fürstenthums Coburg.

— 309 —

---

Berlin, 1841.

§. 1.

(Allg. Landrecht. Th. I. Tit. 9. §. III.)

Wer das Recht hat, Tauben zu halten, ist sowohl in der Stadt als auf dem Lande verpflichtet, solche in der Saatzeit, und zwar im Frühling vor der Mitte April bis zu Ausgang des Monats Mai und im Herbst von der Hälfte des September bis zu Ende October, bei Vermeidung einer Strafe von 5 Rthlr., im Schlage zu halten und nicht ausfliegen zu lassen. Wenn sie in dieser Zeit auf den Feld- und Gartenstücken getroffen werden, so können sie todt geschossen werden.

I.  
Vorschrift  
wegen des  
Taubenhal-  
tens.

§. 2.

(A. L. R. §. 186. a. c. D.)

Die willkürlich angelegten Flachstrothen, wodurch an vielen Stellen die Direction der Bäche zum Nachtheil des gegenseitigen Ufers verändert wird, sind bei 5 Rthlr. Strafe, auch dem Befinden der Umstände nach, anderer Geld- und Leibesstrafe verboten.

II.  
Vorschriften  
wegen  
des Flachs-  
rothens.

§. 3.

Es ist bei 5 Goldgulden Strafe verboten, in die Forellenbäche Flachs zu legen und zu rothen.

III.  
Vorschriften  
wegen der Le-  
hen und Fi-  
deicommissen.

§. 4.

(A. L. R. Th. I. Tit. 18. Absch. 1.)

Die Lehenherrlichen Rechte aller Art, in sofern sie bei Einführung der ehemaligen Westphälischen Gesetzgebung noch fortdauernd waren, und alle daraus für den Lehenbesitzer entsprungene Beschränkungen, namentlich die Verkauf-, Retract- und Heimfallsrechte u. s. w. sind und bleiben aufgehoben, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen und Ausnahmen.

§. 5.

Von der Aufhebung der Lehenherrlichen Rechte sind diejenigen Lehen gänzlich ausgenommen, welche bei Verkündigung des westphälischen Decrets vom 28. März 1809 zum Heimfall oder nur noch auf vier Augen standen, d. h. deren damalige Besitzer entweder gar keinen, oder doch nur einen einzigen lebenden zur Succession berechtigten Nachfolger hatten. Wenn ein solcher Besitzer späterhin, jedoch vor Wiedereinführung des Allg. Landrechts, wenigstens zwei successionsfähige Nachfolger zugleich gehabt hat, so ist damit das Lehn, in Bezug auf den Verband mit dem Lehnsherrn, sofort in freies Eigenthum verwandelt. Stand aber ein solches Lehn auch noch zur Zeit der Wiedereinführung des Allg. Landrechts auf vier Augen, so sind auf dasselbe lediglich die Bestimmungen des Allg. Landrechts anzuwenden, selbst wenn auch in irgend einem spätern Zeitpunkt mehrere Nachfolger geboren sein sollten.

§. 6.

Bei denjenigen Lehen, in welchen das Recht des Lehnsherrn nicht schon durch frühere Gesetze oder Verträge (wie z. B. durch Einführung der Lehnperdegelber) aufgehoben war, wohl aber durch die westphälischen Gesetze wirklich und vollständig aufgeldset worden ist (§. 5. oben),

gebührt dem vormaligen Lehnsherrn eine Entschädigung, welche in einer jährlichen Abgabe von Einem Procent des Ertrags besteht, und auf dem in freies Eigenthum verwandelten ehemaligen Lehngute haftet.

§. 7.

Behufs der Ermittlung dieses Modificationszinses wird der Reinertrag des Lehns, und zwar nach Maßgabe desjenigen Zustandes, in welchem solches bei dem Heimfalle an den Lehnsherrn zurückzugeben gewesen wäre, wenn sich die Berechtigten deshalb in Güte nicht vereinigen können, durch Sachverständige abgeschätzt. Bei einer solchen Abschätzung werden, außer den Productions-, Administrations- und Conservationskosten, sowohl die öffentlichen und anderen Reallasten, als auch die nach §. 12. unten dem Lehnsherrn vorbehaltenen Leistungen in Abzug gebracht. Dagegen findet ein solcher Abzug wegen der Grundsteuer nicht statt. Auch können solche Lasten nicht in Abzug gebracht werden, zu deren Anerkennung der vormalige Lehnsherr nicht verpflichtet war; und wegen der Lehnschulden kann überhaupt, und ohne Unterschied ob der vormalige Lehnsherr dieselben übrigens anzuerkennen verpflichtet war oder nicht, kein Abzug gemacht werden, wenn nicht das Lehngut für diese Schulden schon vor dem Anfang des gegenwärtigen Lehnverhältnisses verhaftet war.

§. 8.

Der Modificationszins wird vom Tage, wo das westphälische Decret vom 28. März 1809 Gesetzeskraft erhalten hat, oder vom Tage der sonst vollendeten Modification an (§. 5. oben) entrichtet. Für die Zukunft ist derselbe halbjährlich, am letzten Junius und am letzten December zu zahlen.

§. 9.

Im Fall eines Afterslehns wird, wenn der Oberlehenherr das Besizrecht des Aftersvasallen anzuerkennen verbunden war, der gewöhnliche Modificationszins unter beiden Lehenherren dergestalt getheilt, daß jeder ein halbes Procent erhält.

§. 10.

In den Fällen dagegen, worin der Oberlehenherr zu dieser Anerkennung nicht verbunden war, hat der Aftersvasall an den Oberlehenherrn Ein Procent, und an den Afterslehenherrn ein halbes Procent als Modificationszins zu zahlen.

§. 11.

Bei denjenigen Lehen, welche der vormalige König von Westphalen neu verliehen hatte, bleibt dem landesherrlichen Fiscus das Heimfallsrecht vorbehalten. Ingleichen soll in denselben auch fernerhin das Recht der Majoraterbfolge gelten, und sie sollen daher weder veräußert, noch getheilt oder mit Hypotheken beschwert werden können.

§. 12.

War in einzelnen Fällen der Vasall, neben der allgemeinen Lehenverpflichtung, noch zu besonderen Abgaben oder Diensten verpflichtet, so erstreckt sich hierauf die Aufhebung der lehenherrlichen Rechte nicht; vielmehr sind auf diese Leistungen die über die fortdauernden Reallasten in dem Gesetz über die, den Grundbesiz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormalis eine Zeitlang zum Könige reiche Westphalen gehört haben, vom 21. April 1825, erteilten Vorschriften anzuwenden. Insbesondere gelten in diesem Falle für die Dienste die §§. 5. 6. 12. des gedachten Gesetzes.

§. 13.

Die Bauerlehen, d. h. diejenigen Güter, bei welchen die Rechte des Gutsherrn aus dem bäuerlichen und dem lehenherrlichen Verhältniß zusammengesetzt sind, werden nicht nach den obigen Vorschriften über die Aufhebung der lehenherrlichen Rechte, sondern vielmehr als Bauerlehen, nach den über letztere in dem im §. 12. erwähnten Gesetze vom 21. April 1825 (zweiten Titel) erteilten Bestimmungen beurtheilt.

§. 14.

Sowohl bei Lehen als bei Fideicommissen sind die Erbsolgerechte der Agnaten nach den nachfolgenden Vorschriften zu beurtheilen:

§. 15.

Diejenigen Lehen und Fideicommissen, welche vor der Einführung des Allg. Landrechts nach dem Inhalt der westphälischen Verordnungen bereits völlig aufgehoben und in freies Eigenthum verwandelt waren, bleiben auch fernerhin freies Eigenthum.

§. 16.

Wenn dagegen nach dem Inhalt jener fremden Verordnungen die Verwandlung in freies Eigenthum erst bei einem künftigen Successionsfall eintreten sollte, und wenn dieser Successionsfall zur Zeit der Einführung des Allg. Landrechts noch nicht eingetreten, wohl aber stets möglich geblieben war, so treten die vor der fremden Gesetzgebung geltend gewesen Erbsolgerechte der Agnaten von Neuem in Kraft.

§. 17.

Wenn in diesem zweiten Falle vor der Einführung des Allg. Landrechts, der Besizer das Lehen oder Fideicommiss ganz oder zum Theil veräußert oder verpfändet, oder demselben

Lasten irgend einer Art aufgelegt hat, so sind dadurch nur diejenigen Mitglieder der Familie gebunden, welche entweder selbst eingewilligt haben, oder nicht in dem Falle waren, daß die in jenen fremden Verordnungen vorbehaltene Succession auf sie fallen konnte.

§. 18.

Wenn in einem solchen Falle seit der Einführung des Allg. Landrechts bereits neue Familien-Bestimmungen getroffen worden sind, ungleich wenn in einem solchen oder einem andern Falle künftig ein Fideicommiß neu errichtet, oder die Lehen- oder Fideicommiß-Succession abgeändert werden soll; so ist die Gültigkeit aller dieser Handlungen lediglich nach dem Allg. Landrecht und den ergänzenden Bestimmungen desselben zu beurtheilen.

§. 19.

Wenn ein vormaliges Lehen oder Fideicommiß nach den obigen Grundsätzen als freies Eigenthum eines Mitgliedes der Familie anzusehen ist, so hat dieser gegenwärtige Eigenthümer, nebst seinen Nachkommen, das Erbfolgerecht in die bleibenden Lehen- und Familien-Fideicommiße derselben Familie verloren, vorbehältlich jedoch der näheren Bestimmungen im §. 22. unten.

§. 20.

Dieser Verlust tritt auch dann, wenn ein solches Gut durch einen lästigen Vertrag bereits veräußert ist, zum Nachtheil desjenigen Familiengliedes (mit Einschluß seiner Nachkommen) ein, welches den Werth des veräußerten Gutes in sein Vermögen bekommen hat.

§. 21.

Dieser Verlust ist jedoch dann für abgewendet zu achten, wenn binnen einem Jahre, vom Tage der Verordnung vom 11. März 1818 an gerechnet, das vormalige Lehen oder Fideicommiß entweder in demselben Gute, oder in einem andern Gute von gleichem Werthe wieder hergestellt ist, in welchem letztern Falle der gleiche Werth des Guts von zwei Anwärtern in Gemäßheit des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 4. §. 87. u. f. gerichtlich anerkannt sein muß.

§. 22.

Wenn jedoch die vor Einführung des Allg. Landrechts in freies Eigenthum verwandelten Lehen und Fideicommiße mehreren, zu einem und demselben Lehen- oder Fideicommiß-Verbande gehörigen Mitgliedern einer Familie zugefallen waren, es sei zu gleichen oder ungleichen Theilen, so ist es zur Erhaltung der Erbfolgerechte in die bleibenden Lehen und Fideicommiße derselben Familie, welche die Erwerber jener Antheile noch außerdem besaßen, im Verhältniß ihrer selbst und ihrer Lehen- und fideicommißfähigen Nachkommen zu einander nicht als Erforderniß anzusehen, daß das vormalige Lehen oder Fideicommiß in den betreffenden Antheilen nach dem vorhergehenden §. wieder hergestellt wurde. Es sind vielmehr in einem solchen Falle jene bleibenden Lehen und Fideicommiße nach §. 16. oben, auch ohne Wiederherstellung der vormaligen Lehen und Fideicommiße in dem angegebenen Verhältniß als von Neuem bestätigt zu betrachten.

§. 23.

Ist aber im Falle der Theilung unter mehrere Familienglieder das vormalige Lehen oder Fideicommiß von einem oder dem andern Mitgliede bei dem ihm zugefal-

lenen Antheile wiederhergestellt, so ist durch diese Wiederherstellung für jenes Mitglied und dessen Nachkommen der Verlust der Erbfolgerechte in alle bleibenden Lehen oder Fideicommiss derselben Familie ohne Unterschied abgewendet. Dagegen haben dadurch die Erwerber der übrigen Antheile, welche das vormalige Lehn oder Fideicommiss bei diesen nicht wiederherstellten, weder für sich noch für ihre Nachkommen einen Anspruch auf Lehn- oder Fideicommiss-Folgerechte in demjenigen Antheile erlangt, wobei die Wiederherstellung erfolgt ist.

§. 24.

Soll bei der künftigen Erbfolge in ein Lehn oder Fideicommiss ein Mitglied der Familie in Gemäßheit der obigen Bestimmungen (§ 19. 20.) ausgeschlossen werden, so hat derjenige, welcher diese Ausschließung behauptet, die Thatsachen zu beweisen, worauf dieselbe gegründet werden muß.

§. 25.

Diejenigen Agnaten, welche ihre Erbfolgerechte zur Eintragung in die Hypothekenbücher vor dem 1. Januar 1818 gehörig angemeldet haben, können das Gut bei eintretendem Successionsfall auch von allen dritten Besitzern, welche dasselbe in der Zeit nach Wiedereinführung des Allg. Landrechts bis zur Gesetzeskraft der Verordnung vom 11. März 1818 erworben haben, zurückfordern; sie sind jedoch diese Erwerber als redliche Besitzer zu behandeln verpflichtet. Eine gleiche Verpflichtung haben sie auch gegen die Erwerber anderer dinglichen Rechte an dem Lehen oder Fideicommiss aus jenem Zeitraum.

§. 26.

Dasselbe gilt von denjenigen Agnaten, welche sich in

dem Zeitraum vom 1. Januar 1818 bis zur Gesetzeskraft der Verordnung vom 11. März 1818 gemeldet haben, wenn die Veräußerung oder Bestellung irgend eines dinglichen Rechts für einen Dritten, später als diese Anmeldung vorgefallen ist.

§. 27.

Solche Agnaten dagegen, welche sich weder vor dem 1. Januar 1818, noch vor einer solchen Veräußerung oder Bestellung irgend eines dinglichen Rechts für einen Dritten, gemeldet haben, müssen die Rechte der dritten Erwerber unbedingt anerkennen.

§. 28.

In allen diesen Fällen bleibt es den zur Erbfolge gelangenden Agnaten unbenommen, aus dem Vermögen des Besitzers, welcher die Veräußerung oder Bestellung irgend eines dinglichen Rechts für einen Dritten vorgenommen hat, so weit es die bestehenden Gesetze gestatten, Ersatz zu fordern.

§. 29.

Außerdem kommen noch folgende specielle Bestimmungen über die Lehen in dem Fürstenthum Corvey zur Anwendung:

§. 30.

(A. L. R. § 90. a. a. D.)

Jeder Vasall muß beim Empfang des Lehnbriefes einen Reversbrief über die ihm ertheilten Lehngüter ausstellen.

§. 31.

(A. L. R. §. 102. a. a. D.)

Auch bei jeder Erneuerung der Lehen wird nicht nur ein Reversbrief zurückgegeben, sondern der Vasall muß

auch den ältesten und jüngsten Lehnbrief auflegen, die Lehnstücke und Pertinenzien umständlich nach ihren Grenzen designiren, angeben was davon alienirt, mit bewilligten oder unbewilligten Schulden belastet ist, und wer im Besitz sich befindet, auch quo titulo dieser Besitz Statt hat.

§. 32.

(A. L. R. §. 110. a. a. D.)

Sowohl bei Ritter- als bei andern Lehen ist die Lehn-Erneuerung notwendig, wenn eine Veränderung in der Person des Lehnsherrn sich ereignet.

§. 33.

(A. L. R. §. 111 a. a. D.)

Sowohl die Uebnahme des Lehns als die Ableistung des Lehnseides kann durch einen dazu bestellten Special-Bevollmächtigten geschehen.

§. 34.

(A. L. R. §. 187. a. a. D.)

Die Veräußerung des Lehns ist bei Strafe der Verwirkung und des Heimfalls desselben verboten.

§. 35.

(A. L. R. §. 228—233. a. a. D.)

Der Vasall ist in keiner Weise befugt, ohne Einwilligung des Lehnsherrn das Lehngut ganz oder theilweise mit Schulden zu belasten, dasselbe zu verpfänden, oder irgend eine nachtheilige Veränderung vorzunehmen, bei Strafe der Nichtigkeit des Contrakts und Verwirkung des Lehns. Es sollen auch diejenigen, welche hinführo auf Lehngüter Gelder thun, oder solche auf irgend eine Weise belasten und beschweren, ihre Gelder verlustig und dem Fiscus verfallen sein. Auch sollen die Parcellen eingezogen werden.

§. 36.

(A. L. R. §. 380. a. a. D.)

Bei allen Corvey'schen Lehnen sind in der Regel nur männliche Nachkommen des ersten Erwerbers zur Lehnfolge berechtigt. Die Behauptung, daß auch die weibliche Linie zur Succession berechtigt sei (Kunkellehn), muß in jedem Fall durch die Verleihungs-Urkunden oder das besondere Herkommen bewiesen werden.

§. 37.

(A. L. R. §. 672. a. a. D.)

Der Lehnsherr hat keine Verbindlichkeit, das erledigte Lehn wieder anderweit zu verleihen, vielmehr fällt ihm das volle Eigenthum anheim.

§. 38.

(A. L. R. Th. I. Tit. 18. Absch. 2. Tit. 21. Absch. 4., Th. II. Tit. 7.)

Bei dem Gesetze vom 21. April 1825 über die, den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormalig eine Zeitlang zum Königreiche Westphalen gehört haben, und bei der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 nebst den declaratorischen Verordnungen vom 15. Januar 1832, vom 25. April und vom 29. Juni und 1. August 1835, mithin auch bei allen, in diesen verschiedenen Gesetzen enthaltenen Hinweisungen auf Gewohnheiten und Provinzialgesetze, behält es auch fernerhin sein Bewenden.

IV.  
Guts herrliche  
und bauerliche  
Verhältnisse.

§. 39.

Eben so bewendet es bei dem Gesetze vom 13. Juli 1836 über die bauerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen. So lange jedoch ein Heimfallsrecht unabgeldet besteht, wird das demselben unterworfenene Grundstück nach denjenigen Grundsätzen vererbt, welche daselbst vor Einführung der fremden Gesetze bestanden.

V.

§. 40.

Forst- und Jagdrecht. (A. L. R. Th. I. Tit. 9. §. 107. folg. Th. II. Tit. 16 Abschn. 3. Th. II. Tit. 20. §. 315. folg.)

In Beziehung auf Forst- und Jagd-Contraventionen gelten als Provinzialgesetze die Vorschriften der Holz-Ordnung vom Jahr 1698, der Forst-Ordnung vom 9. October 1760, der Land-Verordnung vom Jahre 1762 und der Holz-Verordnung vom 22. October 1781.

§. 41.

(A. L. R. §. 146. a. a. D.)

VI.  
Hütungs-  
recht.

Die Schäferereichtigkeit ist in der Regel als ein Vorrecht der Guts herrschaften anzusehen.

§. 42.

Niemand darf sein Vieh einseitig hüten, sondern Jeder ist verpflichtet, dasselbe vor den Gemeinheits-Hirten zu treiben, bei Einem Goldgulden (1½ Rthlr. Ort.) Strafe.

§. 43.

Wer beim Hüten seines Viehes eines Andern Feld- oder Garten-Früchte, Wiesen oder Rämpfe beschädigt, soll nach der Größe des verübten Schadens mit Gefängniß auf eine oder mehrere Wochen bestraft werden. Ist noch kein wirklicher Schade geschehen, sondern das Vieh bios auf fremden Gärten, Wiesen und Ländereien betroffen worden, so soll der Eigenthümer für jedes Stück in eine Strafe von 15 Silbergroschen verfallen sein.

§. 44.

Damit auch allen Beschädigungen so viel als möglich vorgebeugt werde, soll Niemand an den Wegen und Hecken hüten; auch soll Niemand seine Pferde und Kühe

des Nachts im Felde weiden, wenn es nicht auf eignen Weiden und Rämpfen geschieht, oder wenn nicht das nächtliche Hüten auf gemeinen Angern und Weiden hergebracht ist. Im Uebertretungsfalle muß der Eigenthümer 15 Silbergroschen Strafe für jedes Stück und die herkömmlichen Pfändungsgebühren bezahlen. Wer die Zäune und Hecken eines Andern zerhaut oder verdirbt, verfällt in Einen Goldgulden Strafe.

§. 45.

(A. L. R. Th II. Tit. 1. Abschn. 6.)

VII.  
Eheliche Gü-  
tergemein-  
schaft.

Die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten besteht in dieser Provinz geseßlich nicht. Sie findet daher nur da statt, wo sie vertragemäßig bei Eingehung der Ehe verabrebet ist, und wird alsdann nach dem Inhalt des Ehevertrags und eventuell nach den allgemeinen Gesetzen beurtheilt.

§. 46.

(A. L. R. Th. II. Tit. 11.)

VIII.  
Kirchenrecht.

Ohne Wissen und Willen des Pfarrers und der Kirchenvorsteher darf kein Kirchenstuhl oder Stand verkauft werden.

§. 47.

Der Regel nach ist die Kirchengemeinde verpflichtet, die Pfarrkirchen, Kirchhöfe, Pfarr- und Küster-Häuser und Höfe in gutem Zustande, Bau und Besserung zu erhalten.

§. 48.

Die Auseinandersetzung über die Nutzungen zwischen dem antretenden und abziehenden Pfarrer, oder den Erben des Letztern, geschieht nach der bisher beobachteten herkömmlichen Verfassung der verschiedenen Kirchen.

§. 49.

(A. L. N. II. 11. Absch. 11.)

Der Zehnte besteht in der Regel aus dem zehnten Theil aller auf dem zehnbaren Acker gewachsenen Früchte, doch kann derselbe auch, ohne seine Natur zu ändern, herkömmlich in einer größern oder geringern Quote bestehen.

§. 50.

Es ist dem Zehntpflichtigen untersagt, von den zehnbaren Ländereien und Aeckern ohne des Zehnherrn Einwilligung Stücke abzureißen und daraus Gärten, Wiesen oder Weiden zu machen, wodurch das Recht des Zehnherrn benachtheiligt wird.

§. 51.

Sollte dem Zehntpflichtigen ein solcher Zuschlag notwendig sein, oder zu größerem Nutzen gereichen, so muß er sich vorher mit dem Zehnherrn abfinden und sich wegen eines für den Abgang des Zehnten verhältnismäßig anzuschlagenden jährlichen Prästandi mit ihm vergleichen.

§. 52.

Wenn Wiesen oder Hubegründe, welche ertweislich zu dem zehnbaren Lande gehören, umgepflügt und besäet werden, so hat der Zehnherr das Recht, den Zehnten davon zu ziehen.

§. 53.

Der Zehntberechtigte hat die Befugniß, auf jedem zehnbaren Stück Land entweder beim ersten oder zweiten und jedem andern Gebund oder Garben, auch an jedem Ort des Ackers mit Abzählung und Aussezung des Zehnten den Anfang zu machen.

§. 54.

Insofern der Zehntpflichtige in derselben Feldmark mehrere Stücke Land hat, die mit der nämlichen Gattung von Kornfrüchten bestellt sind, kann von einem Acker auf den andern der Zehnte gezählt werden, sie mögen an einander gränzen oder weit getrennt liegen.

§. 55.

Wenn bei dieser Zählung auf dem letzten Stück des Zehntpflichtigen nicht mehr zehn, sondern nur zwei bis neun Gebunde oder Garben vorhanden sind, und so der Zehntsammler nicht zum zehnten Gebund gelangen kann, so soll von den übrigen Gebunden oder Garben gleichwohl der zehnte Theil dem Zehntberechtigten ausgebunden, abgetheilt und verabfolgt werden.

§. 56.

Ebenso wird es gehalten, wenn der Zehntpflichtige nur ein einziges Stück Land haben sollte, worauf keine zehn Gebunde oder Garben wachsen, oder auf welchem einige Gebunde über die Zahl befindlich sind.

§. 57.

Diejenigen Gebunde, womit die Kornhaufen auf dem Acker bis zum Einbinden gegen den Wind und Regen bedeckt werden, und welche Docken genannt werden, sind ebenfalls zehntbar und es soll davon, sie mögen groß oder klein sein, so wie von allen übrigen Gebunden oder Garben der Zehnte gegeben werden. Es gilt dies nicht bloß von den mahlbaren Kornfrüchten, sondern auch von allen übrigen auf zehnbaren Aeckern vorhandenen Geträcken, als Flachs, Hanf, Kraut, Rüben, Kohl zc., falls davon dem Zehnherrn, dem Herkommen gemäß, der Zehnte gebührt.

§. 58.

Die vom Zehnherrn ernannten Zehntsammler oder gestellten Pächter sollen den Zehnten nicht anders als nach Vorschrift der Zehntordnung ziehen, und daß sie solches getreulich thun wollen, dem Zehnherrn mit Verpfändung ihrer Habe und Güter angeloben.

§. 59.

Es dürfen keine Früchte von dem zehnbaren Lande abgeführt und eingeseuert werden, bevor von dem Zehnherrn oder dessen Pächter und den dazu bestimmten Zehntsammelern der Zehnte abgesetzt und ausgezahlt ist. Damit aber auch hiergegen nach Möglichkeit verhütet werde, daß etwa durch Ungewitter oder sonstige Zufälle die Früchte auf dem Acker beschädigt oder gar verdorben werden, damit auch die Zehntpflichtigen durch zu langes Verzdgern der Ab- und Einfuhr ihrer Früchte sowohl in der übrigen Feldarbeit als auch in ihren anderen öconomischen Verrichtungen, von den Zehnherrn oder deren Pächtern und den angeordneten Zehntsammelern nicht fahrlässiger oder mutzwilliger Weise verhindert werden, so soll, sobald die Kornfrüchte auf dem Acker gebunden sind, und der Zehntpflichtige dieses dem Zehnherrn oder Sammler anzeigt, und um Abziehung und Aussetzung des Zehnten ansucht, der Zehnherr oder Sammler alsdann sofort und längstens innerhalb 24 Stunden, den Zehnten abzuzählen und auszusetzen verbunden, wenn dieses nicht geschieht, dem Zehntpflichtigen aber erlaubt seyn, den Zehnten selbst auszusetzen, und mit dessen Zurücklassung die übrigen Früchte von dem zehnbaren Acker ab und nach Hause zu fahren; wobei auch dem Zehntpflichtigen oder seinen dazu gebrauchten Leuten völliger Glaube beizumessen ist, daß

der Zehnte richtig ausgezegt, und dabei weder Betrug noch sonstige Verkürzung begangen sey.

§. 60.

Die Zehntpflichtigen, welche in der vorschriftsmäßigen Verstattung zum An- und Aufzählen, so wie in Verabfolgung des von den übrig bleibenden Gebunden gebührenden zehnten Theils sich weigerlich stellen, oder sich thätlich widersetzen, sollen sofort von dem Pächter oder Sammler der Obrigkeit angezeigt, und in eine Geldbuße von Einem Thaler für jedes Gebund genommen, oder nach Bewandniß der Umstände, und wenn es den Widersetzenden an Geld gebricht, so lange mit bürgerlichem Arreste belegt werden, bis sie das Wertweigerte oder Entführte dem Zehnherrn, nebst der obigen Strafe, erstattet haben werden.

§. 61.

Der Kleinzehnte oder sogenannte Gartenzehnte hat nur im Falle besonderer Berechtigung oder Herkommens statt.

§. 62.

Beim Blutzehnten entscheiden die Urkunden oder das spezielle Herkommen darüber, welche Thiere dazu zu zählen sind.

§. 63.

Wider die in den vorstehenden §§. 49—62 einschließ- lich enthaltenen Anordnungen und Bestimmungen findet ohne Unterschied keine Gewohnheit oder Verjährung, auch nicht die unwordenkliche, statt, sie mag nun durch des Zehnherrn, dessen Pächter oder Sammler Unachtsamkeit,

Connivenz oder Fahrlässigkeit eingeschlichen, oder auch durch der Zehntpflichtigen, deren Pächter oder gebrauchter Arbeiter eigene That und verweigerte Abfolgung und Entrichtung des Zehnten oder sonst in anderer Weise entstanden seyn und erwiesen werden, und es soll Niemand damit, es sey klagend oder im Wege der Einrede, vor Gericht gehört werden. Vielmehr soll ein Jeder, der gegen die Bestimmungen der obigen §§. 49 — 62 einschließlicly freveln, und sodann auf eine erfessene Gewohnheit, uraltes Herbringen und vollendete Verjährung sich zu beziehen unterstehen möchte, für einen bösslichen Defraudanten des Zehnten angesehen, und ohne Weiteres executivisch zur richtigen Abführung des vollen Zehnten angehalten werden.

X.

§. 64.

Vorschriften  
wegen der  
Ufer der  
Flüsse und  
Bäche.

(N. L. N. Th II. Tit. 15. §. 63 - 66.)

Die Eigenthümer der an der Weser, der Nethe, Schelpe, Grube, wie auch an dem Saumer- und an der Hollerbache belegenen Grundstücke müssen die Ufer, in soweit dieselben auf den Fluß oder Bach stoßen, auf ihre Kosten in guten Stand setzen und unterhalten, damit durch die Nachlässigkeit Einzelner die Nachbarn nicht gefährdet oder beschädigt werden. Wenn aber durch die Gewalt starker Eisgänge oder anderer Natur-Ereignisse, und nicht durch Nachlässigkeit, ein so großer Schade entsteht, daß dessen Ausbesserung über fünf Thaler kosten würde, so hat der Beschädigte davon der betreffenden Behörde die Anzeige zu machen, und sind die Kosten sodann aus den öffentlichen Fonds zu bestreiten.